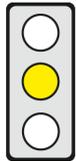


KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Die Stromverbraucher sollen einen stärkeren Einfluss auf dem Endkundenstrommarkt erhalten und der Strombinnenmarkt soll vor staatlichen Eingriffen geschützt werden.

Betroffene: Private und gewerbliche Stromverbraucher, Stromversorger sowie Netzbetreiber.



Pro: (1) Das Verbot von Strompreisregulierungen, um Energiearmut zu verhindern, stärkt den Wettbewerb. Bekämpfung von Energiearmut ist Aufgabe der Sozialpolitik.

(2) Unabhängige Informationsquellen für den Vergleich von Stromangeboten unterstützen die Verbraucher bei der Versorgerwahl.

Contra: (1) Dass befristete Stromversorgungsverträge von den Stromverbrauchern vorzeitig gekündigt werden können, hebt die Vertragssicherheit für die Stromversorger auf und erschwert die Planbarkeit einer angemessenen Stromversorgung.

(2) Dass Stromanbieter Tarife mit dynamischen Strompreisen anbieten müssen, ist ineffizient, solange es keine kritische Masse an Nachfragern nach solchen Tarifen gibt.

INHALT

Titel

Vorschlag COM(2016) 864 vom 30. November 2016 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen **Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt** (Neufassung)

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziele

- Die derzeitige Regulierung der Strommärkte („Strommarktdesign“) in der EU basiert auf dem „Dritten Energiebinnenmarktpaket“, das aus der Strombinnenmarktrichtlinie [2009/72/EG], der Netzzugangsverordnung [(EG) 714/2009] und der Verordnung [(EG) 713/2009] über die Gründung der EU-Energieagentur (ACER) besteht (s. [cepKompass Klima und Energie](#), S. 46 ff.). Die Regelungen sollen den freien Wettbewerb im Strombinnenmarkt und den grenzüberschreitenden Stromhandel sicherstellen durch (S. 3)
 - die Entflechtung der vormals vertikal integrierten Stromkonzerne, die Strom sowohl erzeugten und verkauften als auch dessen Netztransport zu den Verbrauchern beherrschten,
 - das Recht auf einen Zugang aller Stromanbieter zu den Stromnetzen,
 - die freie Wahl des Stromanbieters durch die Stromverbraucher,
 - den Abbau von Barrieren im EU-internen Stromhandel,
 - die Marktüberwachung durch unabhängige nationale Regulierungsbehörden und
 - die EU-weite Kooperation zwischen Regulierungsbehörden im Rahmen von ACER sowie zwischen nationalen Übertragungsnetzbetreibern im Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E).
- Der nun vorgelegte Richtlinienvorschlag ist Teil eines umfassenden Energiepakets. Dieses umfasst u.a.:
 - Neufassung der Strombinnenmarktrichtlinie [2009/72/EG; COM(2016) 864, diese **cepAnalyse**],
 - Neufassung der Strombinnenmarktverordnung [(EG) 714/2009; COM(2016) 861, **cepAnalyse** folgt],
 - Neufassung der ACER-Verordnung [(EG) 713/2009; COM(2016) 863].
- Die Stromerzeugung in der EU ist durch den gestiegenen Anteil erneuerbarer Energien variabler, weniger vorhersehbar und dezentraler geworden und erfordert deshalb eine flexiblere Stromnachfrage.
- Die Kommission kritisiert, dass mitgliedstaatliche Eingriffe – die EU-weit häufig unkoordiniert sind – den Wettbewerb auf den Großhandelsmärkten verzerren und zu unnötig hohen Strompreisen führen (S. 3).
- Die Kommission will mit dem nun vorgelegten Vorschlag für eine neugefasste Strombinnenmarktrichtlinie die Stromnachfrage flexibler machen, staatliche Eingriffe in den Strommarkt begrenzen und die Rolle der Verbraucher gegenüber den Stromerzeugern stärken.

► Marktbasierter Strompreise und Vermeidung von Energiearmut

- Die Stromversorger sollen selbst den Preis festlegen können, zu dem sie ihren Kunden Strom liefern (neuer Art. 5 Abs. 1).
- Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass (neuer Art. 3)
 - der grenzüberschreitende Stromhandel nicht durch staatliche Eingriffe eingeschränkt wird und
 - der Markteintritt oder -austritt vom Stromerzeugern nicht „unnötig behindert“ wird.

- Die Mitgliedstaaten müssen Kriterien für die Messung einer unzureichenden Energieversorgung von Haushalten („Energiearmut“) festlegen. Sie müssen die Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte kontinuierlich feststellen und sie der Kommission alle zwei Jahre melden. (neuer Art. 29)
- Die Mitgliedstaaten dürfen künftig zur Vermeidung von Energiearmut nicht mehr in die Preisbildung auf dem Strommarkt eingreifen, sondern müssen Energiearmut „auf andere Weise“ bekämpfen (neuer Art. 5 Abs. 2).
- Bestehende staatliche Eingriffe in den Strommarkt zur Vermeidung von Energiearmut dürfen nach Inkrafttreten der Richtlinie übergangsweise
 - noch bis zu fünf Jahre weitergeführt werden, sofern sie einem „allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen, klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar“ sind (neuer Art. 5 Abs. 3);
 - über fünf Jahre hinaus weitergeführt werden, wenn „zwingende Gründe dies erfordern“ und die Kommission anerkennt, dass dazu keine angemessene Alternative besteht (neuer Art. 5 Abs. 4).
- ▶ **Transparenz und Wahlfreiheit im Endkundenmarkt**
 - Die Stromkunden müssen ihren Stromversorger frei wählen und innerhalb von drei Wochen wechseln können (Art. 4, neuer Art. 12 Abs. 1).
 - Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Stromversorger Wechselgebühren vom Stromkunden verlangen dürfen, wenn (neuer Art. 12 Abs. 2–4)
 - der Stromkunde einen Liefervertrag mit Mindestlaufzeit vorzeitig beenden will,
 - der Stromkunde von den – an die Mindestlaufzeit gebundenen – Konditionen profitiert hat und
 - die Wechselgebühren nicht die Kosten übersteigen, die dem Stromanbieter durch die vorzeitige Beendigung des Liefervertrags entstehen.
 - Damit sie die verschiedenen Stromangebote vergleichen können, müssen alle Stromkunden kostenfreien Zugang zu einem „Vergleichsinstrument“ – z. B. Internetportal – haben, das von einer unabhängigen Behörde zertifiziert wurde (neuer Art. 14 Abs. 1, 2).
 - Der Betreiber eines Vergleichsinstruments erhält nur dann eine Zertifizierung, wenn (neuer Anhang I)
 - das Vergleichsinstrument – von „Interessen der Stromwirtschaft“ – „unabhängig betrieben“ wird,
 - seine Eigentümerstruktur transparent ist,
 - die Bewertung der Stromangebote
 - anhand objektiver Kriterien und aktueller Daten durchgeführt wird und
 - soweit möglich, alle „wesentlichen“ Stromangebote umfasst.
 - Der Stromanbieter muss jedem Stromkunden mindestens einmal im Jahr kostenfrei eine Stromrechnung zustellen (neuer Art. 18). Die Stromrechnung muss u.a. enthalten (Anhang II):
 - den Verbrauchspreis,
 - den Stromverbrauch im Rechnungszeitraum,
 - die Tarifbezeichnung und
 - die Kontaktdaten des Stromanbieters.
- ▶ **Aktive Steuerung der Stromnachfrage durch die Verbraucher**
 - Durch eine aktivere Steuerung der Stromnachfrage („Laststeuerung“; s. [cepAnalyse](#)) können Schwankungen des Stromangebots besser ausgeglichen werden.
 - Jeder Stromverbraucher kann von seinem Stromanbieter (neuer Art. 11)
 - einen Liefervertrag mit tageszeitabhängigen („dynamischen“) Preisen verlangen und
 - muss von ihm über die Vor- und Nachteile eines solchen Vertrages informiert werden.
 - Die Mitgliedstaaten müssen grundsätzlich den flächendeckenden Einsatz von intelligenten Messgeräten („Smart-Meter“) vorschreiben (Art. 19 geänderter Abs. 1 und neuer Abs. 2). Die Stromverbraucher müssen „auf transparente und nichtdiskriminierende Weise“ an den Kosten für den Einsatz der Smart-Meter beteiligt werden (Art. 19 neuer Abs. 4).
 - Die Mitgliedstaaten können sich gegen den flächendeckenden Einsatz von Smart-Metern entscheiden, wenn die damit verbundenen Kosten nachweislich den Nutzen übersteigen (Art. 19 neuer Abs. 2). In diesem Fall hat jeder Stromverbraucher das Recht, innerhalb von drei Monaten auf eigene Kosten einen Smart-Meter zu installieren (neuer Art. 21 Abs. 1).
- ▶ **Datenmanagement**
 - Die Stromkunden müssen einen kostenlosen Zugang zu ihren Verbrauchsdaten haben und selbst entscheiden können, an welche anderen Unternehmen – z.B. Stromanbieter, Netzbetreiber und Aggregatoren – diese weitergegeben werden sollen (neuer Art. 23 Abs. 1 i.V.m. neuer Art. 24 Abs. 3).
 - Das Unternehmen, das die Stromverbrauchsdaten verwaltet, muss – bei Zustimmung der Stromverbraucher – anderen Unternehmen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Verbrauchsdaten gewähren (neuer Art. 34).
 - Die Kommission wird einen Durchführungsrechtsakt erlassen, der ein einheitliches Datenformat und eine einheitliche Vorgehensweise für die Weitergabe der Stromverbrauchsdaten festlegt (Art. 24 Abs. 2).
 - Die Mitgliedsstaaten müssen die Preise für den Zugang anderer Unternehmen festlegen (neuer Art. 24 Abs. 3).

Wesentliche Änderungen zum Status quo

- ▶ Neu ist, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht mehr aus sozialpolitischen Gründen in die Strompreise eingreifen dürfen.
- ▶ Neu ist, dass alle Stromkunden einen kostenfreien Zugang zu einem unabhängigen „Vergleichsinstrument“ haben müssen, mit dem sie die Stromtarife der verschiedenen Anbieter vergleichen können.
- ▶ Neu sind die EU-einheitlichen Mindestanforderungen bei Stromrechnungen.
- ▶ Neu ist, dass die Verbraucher von ihrem Stromanbieter einen Tarif mit dynamischen Verbrauchspreisen verlangen können.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Die Schaffung eines Strombinnenmarkts kann nicht auf der Grundlage fragmentierter einzelstaatlicher Vorschriften erreicht werden, sondern setzt EU-einheitliche Regeln für den Stromhandel und den Netzbetrieb voraus (S. 11).

Politischer Kontext

Die Kommission hat in ihren Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 (2014/C 200/01, „Beihilfeleitlinien“; s. [cepStudie](#)) festgelegt, nach welchen Kriterien sie staatliche Eingriffe in die Strommärkte beihilferechtlich als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansieht. Ihre „Rahmenstrategie für eine Energieunion“ verfolgt ebenfalls das Ziel, Wettbewerbsverzerrungen im Strombinnenmarkt zu vermeiden und die Rolle der Stromverbraucher zu stärken [COM(2015) 80, s. [cepAnalyse](#)].

Stand der Gesetzgebung

30.11.16 Annahme durch Kommission

Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen:	GD Energie (federführend)
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Industrie, Forschung und Energie (federführend), Berichterstatter: Krišjānis Kariņš (EVP, LV)
Bundesministerien:	Wirtschaft und Energie (federführend)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Wirtschaft und Energie (federführend)
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung ausmachen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 194 AEUV (Binnenmarkt)
Art der Gesetzgebungszuständigkeit:	Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
Verfahrensart:	Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Das Verbot von Strompreisregulierungen, um Energiearmut zu verhindern, stärkt den Wettbewerb. Denn mitgliedstaatliche Eingriffe in die Preisgestaltung von Stromanbietern schränken den Wettbewerb auf dem Endkundenstrommarkt unnötig ein. **Bekämpfung von Energiearmut ist Aufgabe der Sozialpolitik.** Anstatt die Strompreise durch staatliche Regulierung niedrig zu halten, sollte die Höhe der Stromkosten armer Haushalte in der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, z.B. durch eine Anpassung der Sozialleistungen an Strompreissteigerungen.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die Vorgabe, dass alle Verbraucher ihren Stromversorger selbst wählen können, erhöht ihre Wahlfreiheit und fördert den Wettbewerb unter den Stromversorgern. **Dass befristete Stromversorgungsverträge auch ohne Grund von den Stromkunden vorzeitig gekündigt werden können,** führt jedoch zu weit. Denn dies **hebt die Vertragssicherheit für die Stromversorger auf und erschwert damit die Planbarkeit einer angemessenen Stromversorgung.** Außerdem ist auch bei der Einhaltung einer Vertragslaufzeit von bspw. einem Jahr die Wahlfreiheit der Stromkunden nicht übermäßig eingeschränkt.

Unabhängige Informationsquellen für den Vergleich von Stromangeboten – wie die von der Kommission vorgeschlagenen Vergleichsinstrumente – **unterstützen die Verbraucher bei der Versorgerwahl**. Dadurch wird der Wettbewerb unter den Stromversorgern gestärkt.

Der flächendeckende Einsatz von Smart-Metern ist die Voraussetzung für eine flexiblere Stromnachfrage, durch die Schwankungen des Stromangebots ausgeglichen werden können. Die Mitgliedstaaten sollten sich, wie von der Kommission vorgeschlagen, auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Entscheidung gegen den flächendeckenden Einbau von Smart-Metern entscheiden dürfen. Eine Kostenbeteiligung der Verbraucher ist, wie von der Kommission gefordert, nur in der Höhe des mit dem Smart-Meter-Einbau verbundenen Nutzens gerechtfertigt. Dynamische, von der Tageszeit abhängige Strompreise können die Bereitschaft der Stromkunden erhöhen, ihren Verbrauch stärker an die Preisschwankungen auf den Großhandelsmärkten anzupassen. **Die Vorgabe, dass die Stromanbieter Tarife mit dynamischen Strompreisen anbieten müssen, ist jedoch ineffizient, solange es keine kritische Masse an Nachfragern nach solchen Tarifen gibt.** Denn bei einer geringen Zahl an Nachfragern sind die Einnahmen der Stromanbieter zu gering, um die mit der Tarifeinführung verbundenen Kosten zu decken. Nimmt die Nachfrage nach solchen Tarifen in der Zukunft zu, so führt der Wettbewerb unter den Stromversorgern dazu, dass diese auch ohne rechtliche Verpflichtung angeboten werden.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Vernachlässigbar.

Folgen für die Standortqualität Europas

Vernachlässigbar.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Unproblematisch. Die EU ist zum Erlass energiepolitischer Maßnahmen berechtigt, um das Funktionieren des Energiemarkts sicherzustellen, die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten, die Interkonnektion der Energienetze zu fördern sowie Energieeffizienz, Energieeinsparungen und die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen (Art. 194 AEUV).

Subsidiarität

Unproblematisch. Zur Schaffung eines Strombinnenmarkts ist EU-Handeln gerechtfertigt.

Zusammenfassung der Bewertung

Das Verbot von Strompreisregulierungen, um Energiearmut zu verhindern, stärkt den Wettbewerb. Bekämpfung von Energiearmut ist Aufgabe der Sozialpolitik. Dass befristete Stromversorgungsverträge auch ohne Grund von den Stromkunden vorzeitig gekündigt werden können, hebt die Vertragssicherheit für die Stromversorger auf und erschwert die Planbarkeit einer angemessenen Stromversorgung. Unabhängige Informationsquellen für den Vergleich von Stromangeboten unterstützen die Verbraucher bei der Versorgerwahl. Dass Stromanbieter Tarife mit dynamischen Strompreisen anbieten müssen, ist ineffizient, solange es keine kritische Masse an Nachfragern nach solchen Tarifen gibt.